

Satzung des Kleingartenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt -Kleingartenbeirat- vom _____

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung des Kleingartenbeirates (DS 1910/20) beschlossen.

§ 1

Definition und Aufgaben

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Kleingartenbeirat.

(2) Der Kleingartenbeirat ist ein selbstständiges, beratendes sowie parteipolitisch unabhängig arbeitendes Gremium der Landeshauptstadt Erfurt. Er ist keine juristische Person und hat keine Entscheidungsbefugnis. Er wird jedoch vor wesentlichen, das Kleingartenwesen berührenden Entscheidungen der Landeshauptstadt Erfurt informiert.

(3) Er hat das Recht, dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, dem Stadtrat und dem geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V. fachliche Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Stellungnahmen des Kleingartenbeirates haben empfehlenden Charakter.

(4) Der Kleingartenbeirat erhält ein Anhörungsrecht in dem für das Kleingartenwesen zuständigen Fachausschuss.

(5) Der Kleingartenbeirat hat die Aufgaben,

- den regelmäßigen und umfassenden Informationsaustausch zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. zu allen wesentlichen Belangen des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Erfurt (Flächennutzungsplan, B-Pläne), die Kleingartenanlagen tangieren, zu gewährleisten sowie
- zur Verständigung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. beizutragen, für bestehende Probleme Kompromisse zu suchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, sowie den Erfahrungsaustausch zu verbessern.

(6) Das Informationsrecht des Kleingartenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass dem Beirat alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Drucksachen des Stadtrates, die kleingärtnerisches Engagement und Aktivität

betreffen, zur Kenntnis gegeben werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Kleingartenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- drei Mitglieder die vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt benannt werden,
- drei Mitglieder die vom geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V. benannt werden und
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss.

(2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt.

(3) Die Ab- und Wiederberufung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig, für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Das Einverständnis der Betroffenen muss vor der Berufung vorliegen.

§ 3

Vorsitz, Amtsdauer und Geschäftsführung

(1) Der Kleingartenbeirat wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Legen der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder oder scheidet anderweitig aus, so ist in der darauf folgenden Sitzung des Kleingartenbeirates die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.

(2) Die Amtsdauer des gesamten Kleingartenbeirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bleiben die bisherigen Mitglieder des Beirates bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

(3) Die technische und organisatorische Unterstützung der Arbeit des Kleingartenbeirates wird über die Geschäftsstelle geregelt. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle erfolgt entsprechend der Zuordnung der Zuständigkeit für das Kleingartenwesen innerhalb der Stadtverwaltung.

(4) Die Tätigkeit im Kleingartenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 4 Einberufung

(1) Der Kleingartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber drei Mal im Jahr, zusammen.

(2) Der Kleingartenbeirat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, sowie notwendiger Beratungsunterlagen, einberufen. Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung schriftlich einzuladen. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Kleingartenbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(4) Der Vorsitzende hat den Kleingartenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Die Einladungsfrist ist zu beachten. Der Kleingartenbeirat ist auch auf Antrag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt oder des Vorsitzenden des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V. einzuberufen. Den Anträgen soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt werden.

§ 5 Sitzungsverlauf, Beschlussfassung und Niederschrift

(1) Die Geschäftsstelle stellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf und erstellt die Einladungen. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Kleingartenbeirates können von den Mitgliedern des Beirates bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kleingartenbeirates. Er stellt vor Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Anträge können schriftlich oder mündlich eingebracht werden und sind vom Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.

(4) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und

stimmberechtigt sind. Ist ein Mitglied des Kleingartenbeirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kleingartenbeirat. § 38 ThürKO gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über jede Sitzung des Kleingartenbeirates wird eine Niederschrift durch einen Bediensteten der Geschäftsstelle angefertigt. Niederschriften sollen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die Standpunkte, Anregungen und Vorschläge enthalten. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Genehmigung ist durch deren Unterschrift auszuweisen.

(6) Der Vorsitzende oder ein Vertreter kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr Bericht über die Arbeit des Kleingartenbeirates erstatten.

§ 6 **Teilnahmerecht**

(1) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Kleingartenbeirat kann im Einvernehmen mit den Gästen und durch Beschluss die die Diskussion zu einzelnen Tagesordnungspunkten öffentlich führen. Gäste können auf Wunsch des Kleingartenbeirates, der Landeshauptstadt Erfurt und des Vorsitzenden des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V. zu den Sitzungen durch Beschluss hinzugezogen werden. Alle Teilnehmer an den Beratungen des Kleingartenbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ergebnis der Beratungen kann durch Beschluss des Beirates der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

(2) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt bzw. der für das Kleingartenwesen zuständige Beigeordnete oder deren Beauftragte und der Vorsitzende des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V. haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Kleingartenbeirates teilzunehmen.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung/Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.

(2) Die Satzung des Kleingartenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt -Kleingartenbeiratssatzung- tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kleingartenbeirates von 1997 außer Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister